



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** **Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative “Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung”**

Datum: 29. April 2014

Nummer: 2014-138

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### betreffend Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung"

vom 29. April 2014

#### 1. Ausgangslage

Am 17. Dezember 2013 ist die formulierte Verfassungsinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung" mit 2704 beglaubigten Unterschriften eingereicht worden. Die Verfügung der Landeskanzlei vom 6. Januar 2014 über das Zustandekommen der Initiative ist im Amtsblatt vom 9. Januar 2014 erschienen.

Gemäss § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) muss der Regierungsrat dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens einer formulierten Initiative (Publikation im Amtsblatt) eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative unterbreiten.

Mit RRB Nr. 1676 vom 22. Oktober 2013 wurde die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) als federführende Direktion für die Behandlung der formulierten Gesetzesinitiative bestimmt. Gemäss § 12a Absatz 2 der Verordnung zum GpR ist die federführende Direktion für die rechtzeitige Unterbreitung aller Anträge zur Behandlung der Initiative zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beauftragt den Rechtsdienst des Regierungsrates mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative oder stellt dem Regierungsrat nach Anhören des Rechtsdienstes des Regierungsrates Antrag über die Einholung eines externen Gutachtens zu dieser Frage.
- b) Sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative.
- c) Sie erstellt und unterbreitet dem Regierungsrat zuhanden des Landrates die Vorlage, worin beantragt wird, der Initiative zuzustimmen oder sie abzulehnen.
- d) Sie erstellt dem Regierungsrat zuhanden des Landrates gegebenenfalls die Vorlage über die Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist (§ 78a Abs. 3 GpR).
- e) Sie holt die schriftliche Zustimmung des Initiativkomitees ein, bevor sie dem Regierungsrat eine Vorlage gemäss Buchstabe d unterbreitet.

#### 2. Initiativtext

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

### § 129 Absätze 4 bis 8

- 4 Der Höchstbetrag der Ausgaben und Aufwendungen im Voranschlag richtet sich nach den geschätzten Einnahmen.
- 5 Bei ausserordentlichem Bedarf kann der Höchstbetrag nach Absatz 4 angemessen erhöht werden. Eine Erhöhung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder.
- 6 Überschreiten die in der Staatsrechnung ausgewiesenen Ausgaben und Aufwendungen die Einnahmen, so sind die Mehrausgaben in den Folgejahren mittels Aufwands- bzw. Ausgabenkürzungen zu kompensieren.
- 7 Der Kanton sorgt für ein tragfähiges Eigenkapital, welches mindestens einen Fünfundzwanzigstel der Ausgaben und Aufwendungen der zuletzt abgeschlossenen Staatsrechnung umfasst. Ergibt der Finanzplan eine Unterschreitung dieses Mindestwerts, sind die Ausgaben und Aufwendungen für das nächstfolgende Geschäftsjahr linear so zu kürzen, dass dieser Mindestwert nicht unterschritten wird.
- 8 Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

### § 131 Absätze 2 bis 4

- 2 Die Einführung neuer kantonaler Steuern bedarf einer Verfassungsänderung. Diese ist gleichzeitig mit den gesetzlichen Ausführungsbestimmungen dem Volk vorzulegen. Sowohl die Verfassungsänderung als auch die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder.
- 3 Erhöhungen kantonaler Steuern bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Landratsmitglieder. Durch den Landrat beschlossene Steuererhöhungen unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung, welche innert sechs Monaten seit dem Landratsbeschluss anzusetzen ist.
- 4 Werden die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender kantonaler Steuern mittels Volksinitiative anbegehrt, kommt das Erfordernis des qualifizierten Mehrs für Landratsbeschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 nicht zur Anwendung und richten sich Verfahren und Beschlussfassung nach § 28 und 29.

### **3. Prüfung der Verfassungsinitiative auf ihre Rechtsgültigkeit**

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat auf das Ersuchen der FKD die Frage der Rechtsgültigkeit der Verfassungsinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung" geprüft und hat in seinem Gutachten vom 6. Januar 2014 als Ergebnis folgendes ausgeführt (S. 5):

4. Zusammenfassend gelangen wir zum Ergebnis, dass die zu beurteilende Volksinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung" die formalen Erfordernisse der Einheit der Form und der Einheit der Materie erfüllt. Das letztere Erfordernis ist insbesondere deshalb gegeben, weil die von den Initianten begehrteten ergänzenden Regelungen betreffend die Haushaltführung einerseits und die geforderten zusätzlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern

andererseits einen engen sachlichen Zusammenhang aufweisen, indem nach der Absicht des Initianten zum Zwecke der Korrektur eines unausgeglichene Finanzhaushaltes nicht in erster Linie steuerliche Mehreinnahmen generiert werden sollen. Das Volksbegehren steht im Weiteren auch im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht, insbesondere mit der Schweizerischen Bundesverfassung, zumal diese den Kantonen eine weitgehende Finanzautonomie gewährt.

Aus diesen Gründen erachten wir die Verfassungsinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung" (vorbehältlich ihres Zustandekommens) als rechtsgültig.

In redaktioneller Hinsicht wird seitens des Rechtsdienstes darauf aufmerksam gemacht, dass in § 131 Absatz 4 KV fälschlicherweise Bezug auf die "Absätze 1 und 2" genommen wird. Richtigerweise muss es hier wohl "... Landratsbeschlüsse nach den Absätzen 2 und 3 ..." heissen. Abgesehen davon ist am Ende dieser Bestimmung (vollständig) auf "§ 28 und § 29" zu verweisen.

#### **4. Antrag**

Aufgrund des Gutachtens des Rechtsdienstes des Regierungsrates beantragt der Regierungsrat, die formulierte Verfassungsinitiative "Für gesunde Staatsfinanzen ohne Steuererhöhung" für rechtsgültig zu erklären.

Liestal, 29. April 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:

Peter Vetter